

Tennisclub Friedrichshain e. V.

Satzung des Tennisclubs

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 17.04.1990 gegründete Verein führt den Namen "Tennisclub Friedrichshain e.V." und hat seinen Sitz in der Modersohnstr. 49, 10245 Berlin.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin, des Tennisverbandes Berlin-Brandenburg und der Sportarbeitsgemeinschaft Friedrichshain und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung des Tennissports und ergänzender Sportarten. Der Verein fördert insbesondere den Kinder- und Jugendsport, den Breiten- und Freizeitsport und den Wettkampfsport. Der Verein ermöglicht einen regelmäßigen Trainingsbetrieb und fördert die Teilnahme der Mitglieder an Wettkämpfen und Turnieren.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) auswärtigen Mitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Nach Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten (s. § 5 Ziff. 3).

Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresschluss.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes (Beiträge und andere finanzielle Verpflichtungen). Der Ausschluss erfolgt 1 Monat nach Ablauf der schriftlichen Mahnung. Auch bei Ausschluss ist der volle Beitrag und die Umlage zu bezahlen.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstands über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzu-legen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Jahresbeitrages und der Umlage verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und der Umlage beschließt die Mitgliederversammlung. Die Zahlung, ausgenommen Aufnahmegebühr, hat bis spätestens 31. März jeden Jahres zu erfolgen. Ausnahmen sind schriftlich bis 28.02. jeden Jahres beim Vorstand zu beantragen.
4. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind verpflichtet, zur Pflege und Werterhaltung der Tennisanlage Arbeitsstunden (Anzahl der Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung beschlossen) zu leisten. Stattdessen kann in Ausnahmefällen auf Antrag an den Vorstand Wertausgleich gewährt werden.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf Dauer bis zu 4 Wochen.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beschwerdeausschuss

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für deren ordnungsgemäße Ausführung verantwortlich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied des Vereins eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Umlagen sowie Festlegung der Höhe des Geldbetrages des Wertausgleichs in Ausnahmefällen für nicht geleistete Arbeitsstunden
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstands nach § 4 Abs. 2
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 5
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - m) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie ist im I. Quartal des Jahres durchzuführen.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 von Hundert der erwachsenen Mitglieder beantragt.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung auf dem Postweg oder auf dem elektronischen Weg per E-Mail, sofern das Mitglied seine Zustimmung zur elektronischen Ladung schriftlich erteilt hat. Die schriftliche Zustimmung zur elektronischen Ladung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei, höchstens sechs Wochen liegen.
Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf von Hundert der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3)
 - b) vom Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Jedes Mitglied des Vereins kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese mit einer erforderlichen Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Vereinssportwart
 - e) dem Sportwart Kinder/Jugend

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und für die Mitglieder öffentlich zu machen.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach seiner Wahl aus, so muss der Vorstand dessen Funktion einem der übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch übertragen. Über die Neubesetzung der Funktion entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Im Falle einer Abwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist sofort eine neue Wahl durchzuführen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

6. Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden und Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie sind von der Bezahlung des Beitrags und der Umlage befreit.

§ 12 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus zwei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann gemäß § 41 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der entsprechende Antrag ist vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. Der Antrag ist zu begründen.

Mit einer Frist von vier Wochen ist zur Abstimmung über den Antrag eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl erschienener Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand hat die Liquidation gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, durchzuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tennisverband Berlin-Brandenburg e.V., Hüttenweg 45, 14195 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.02.1996 von der Mitgliederversammlung des Vereins Tennisclub Friedrichshain e.V. beschlossen worden.